

## Merkblatt "Rechnungsführung"

Lesehinweis:

- V = verbindliche Vorgabe
- T = Tipps und Hinweise

<b>Zahlungsverkehr</b>	V: Der Zahlungsverkehr ist über ein Privatkonto (und nicht über ein Sparkonto) bei einer Bank oder der Postfinance abzuwickeln.
<b>Vermögensverwaltung</b>	<p>V: Die Vermögensverwaltung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV). Für bestimmte Geschäfte ist die Zustimmung der KESB erforderlich. Deren Weisungen sind zu beachten.</p> <p>Ab einem Vermögen von CHF 50'000.00 bedarf es eines Hinterlegungsvertrages zwischen der Bank/Postfinance und dem Beistand. Die Genehmigung der KESB ist erforderlich.</p> <p>Zusätzlich bedürfen Geschäfte (Liegenschaftsverkäufe) gemäss Art. 416 ZGB der Zustimmung der KESB, wenn der Klient urteilsunfähig oder dessen Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist.</p>
<b>Belege / Ablage</b>	<p>T: Vorzugsweise fortlaufend nummerieren und chronologisch ablegen. Vergegenwärtigen Sie die Vorgaben auf dem "Merkblatt Rechenschaftsbericht und Rechnung", damit Sie alle Unterlagen bei Fälligkeit des Berichts entsprechend den Vorgaben beisammen haben.</p> <p>V: Am Ende der Berichtsperiode sind mit dem Bericht die vollständigen Kontoauszüge mit entsprechenden Originalbelegen bei der KESB zur Prüfung einzureichen</p>
<b>Budget</b>	<p>T: Zur Wahrung des Überblicks über die finanzielle Situation ist es sinnvoll ein Budget zu erstellen.</p> <p>V: Es ist in jedem Fall ein Budget in vorgängiger Absprache mit der KESB zu erstellen, wenn sich beispielsweise die Eltern als Beistände monatlich ein Betreuungs- oder Essensgeld ausbezahlen.</p>